

Kreis Recklinghausen
Fachdienst Umwelt
70.4 - Landschaftsrecht –
(70.4) 341901-09-14-001
Herr Uhlenbrock
6407

Recklinghausen, den 30.09.2014

1.)

FD 18
Kreisentwicklung und Wirtschaft
z. H. Herrn Behringer

im Hause

Betreff: 3. Änderung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich –
Speckhorner Straße -

Bezug: Frühzeitige Beteiligung

Hier: Stellungnahme zum Planverfahren

Das Ressort Landschaftsrecht gibt zu dem o. g. Planverfahren folgende Stellungnahme ab:

Artenschutz

Der Artenschutzbeitrag – Vorprüfung des Herrn Dipl.-Ing. Thomas Jungesblut in der Fassung vom 18.09.2014 kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erfüllt werden.

Im Gutachten wird als Beurteilungsgrundlage auf Seite 5 des Gutachtens eine Lageskizze des Architekten (Stand 28.02.2014) aufgeführt.

Aus dieser Lageskizze und dem Planwerk der Begründung gemäß 2a i.V.m. § 13 BauGB ergibt sich eine Diskrepanz der Plandarstellungen bezüglich der Zufahrten und Erschließungssituation der beidseitigen Grundstücke.

Nach Lageskizze des Architekten würden sich zumindest die Garagenzufahrten genau im Bereich des Baumbestandes der nach § 47 a LG NRW geschützten Allee entlang der Speckhorner Straße befinden.

Darüber hinaus sind nach Luftbilddauswertung und örtlicher Inaugenscheinnahme am 29.09.2014 sowohl zwischen den Kulturlflächen als auch insbesondere entlang der Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken extensive Gehölzaufwüchse vorhanden.

Die gutachterliche Aussage der Beibehaltung des jetzigen Vegetationsbestandes deckt sich nicht mit den im Gutachten abgebildeten Planungen. Demnach müsste zumindest ein Teil des Vegetationsaufwuchses beseitigt werden.

Ich bitte die vorgenannten Widersprüche auszuräumen und das artenschutzrechtliche Gutachten entsprechend der tatsächlichen Planungsabsichten anzupassen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt nicht nach „Recklinghäuser Bewertungsmethode“ sondern in Anlehnung der Biotoptypenbewertung durch das LANUV.

Demnach ergibt sich ein kompensatorischer Bedarf der durch die angegebenen Bepflanzungsmaßnahmen im Norden des Plangebietes gedeckt werden soll.

Der zeichnerisch dargestellte und flächenmäßig ermittelte Kompensationsbereich steht aber nicht vollständig zur Verfügung, da dort bereits Gehölzbestände vorhanden sind und aufgrund der Bestimmungen nach dem Nachbarrechtsgesetz NRW zu landwirtschaftlich /gartenbaulich genutzten Grundstücken die doppelten Pflanzabstände einzuhalten wären.

Die Kompensationsmaßnahmen ließen sich daher im geplanten Bereich real nicht oder nicht nachhaltig umsetzen.

Eine überschlägliche Bilanzierung nach der „Recklinghäuser Bewertungsmethode“ (ohne infrastrukturelle Eingriffe wie z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen) würde unter der Prämisse der Beibehaltung des kompletten Vegetationsaufwuchses (vgl. Gutachten Artenschutz) eine ausgeglichene Bilanz ergeben.

Ich bitte daher auch hier um eine Bilanzierung anhand der „Recklinghäuser Bewertungsmethode“ mit den tatsächlichen Planungsabsichten.

Sonstige Schutzausweisungen / landschaftsrechtliche Normierungen

Der Baumbestand entlang der Speckhorer Straße ist als gesetzlich geschützte Alle gemäß § 47 a LG im Alleenkataster unter der Kennung AL-RE-9012 erfasst.

Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Daher sind alle Planungsabsichten zur Bebauung der Grundstücke sowie deren Erschließung - insbesondere die Verlegung von Versorgungsleitungen (Gas, Strom, Wasser, Kommunikation) – daran zu orientieren und im Vorfeld mit dem Ressort 70.4 – Landschaftsrecht – abzustimmen und die ggf. erforderlichen landschaftsrechtlichen Genehmigungen gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG bzw. den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes zu beantragen.

Genehmigungsfähig ist die infrastrukturelle Erschließung über die bereits vorhandene Zufahrt / Überfahrt in einer maximalen Breite von 5,00 m für beide Grundstücke.

Im Auftrag



Uhlenbrock

2.) ab am: 30.09.2014 

3.) z.d.A.